

LINDENSTRASSE 14 • 28755 BREMEN
TELEFON: 0421 / 66 30 90 • FAX: 0421 / 65 65 33
e-mail : schultz-reimers@t-online.de

HANS-EBERHARD SCHULTZ
RECHTSANWALT UND NOTAR
Fachanwalt für Arbeitsrecht

In überörtlicher Kooperation mit

CHRISTOPH ERNESTI
RECHTSANWALT
Haus der Demokratie
Greifswalder 4
10405 Berlin
Telefon: 030 – 437 25 036
Fax: 030 – 437 25 027

MEIN ZEICHEN (BITTE STETS ANGEBEN) : ver.di, dju / G.

PRESSEMITTEILUNG

Berlin, den 22.11.2004 s-hu

Termin zur mündlichen Verhandlung in dem einstweiligen Verfügungsverfahren vor dem Landgericht Berlin; Tegeler Weg 17-21, I. Stock, Raum 143, Gerd G. gegen ver.di und dju, Donnerstag, den 25.11.2004 – 11.30 Uhr

Auf unseren Widerspruch hat die 27. Zivilkammer des Landgerichts Berlin Termin zur mündlichen Verhandlung über die einstweilige Verfügung anberaumt, die Herr G. beim Landgericht am 05.10.2004 gegen ver.di – vereinte Dienstleistungsgewerkschaft – und die dju – deutsche Journalistinnen- und Journalistenunion – erwirkt hatte. Darin war beiden untersagt worden, im Zusammenhang mit der „Preisverleihung“ des „goldenen Maulkorbs“ den Namen des Antragstellers zu verbreiten und/oder verbreiten zu lassen.

Auf der Veranstaltung der Redaktion der Zweiwochen-Schrift Ossietzky und der internationalen Liga für Menschenrechte am 03.10.2004 im Haus der Demokratie und Menschenrechte zum Thema „Antifaschismus unerwünscht?“ hatte die dju ihren diesjährigen „goldenen Maulkorb“ an Ministerialrat Dipl.-Ing. G. verliehen, weil dieser eine kritische Berichterstattung über seine Versuche, die bekannte „Ziegelhals-Gedenkstätte“ auf dem von ihm ersteigerten Grundstück zu „entsorgen“ dadurch hat verhindern wollen, daß er JournalistInnen und Medien, die seinen Namen nannten, mit strafbewährten Unterlassungsverfügungen und einstweiligen Verfügungen der Pressekammer des Landgerichts Berlin mit anwaltlicher Hilfe hatte überziehen lassen.

Inzwischen hat das Kammergericht in einem Verfahren von Herrn G. gegen die Tageszeitung „junge Welt“ eine vorangegangene Entscheidung des Landgerichts aufgehoben und zum Ausdruck gebracht, daß – wenn dies nicht anprangernd geschieht – der Name von Herrn G. im Zusammenhang mit dem Streit um „Ziegelhals“ genannt werden kann.

Wie man an dem vorliegenden und weiteren Verfahren sieht, ist damit der Streit offensichtlich keineswegs beendet.

Bremen/Berlin, den 22.11.2004

Hans-Eberhard Schultz
Rechtsanwalt